Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Messdienstleistungen, Miet-Wartungsverträge für Geräte und Rauchmelder

A Grundlegende Vereinbarungen

1. Allgemein

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht wenn sie eingereichten Unterlagen des Kunden beigefügt waren.

2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4. Vertretungsverhältnisse

a) Im Falle von Personenmehrheiten auf der Seite des Auftraggebers versichert der Unterzeichner, zur Vertretung berechtigt zu sein. Die Auftraggeber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Auftragnehmers mit Wirkung für den jeweils anderen entgegennehmen zu dürfen.

b) Soweit der Vertrag mit einem WEG Verwalter geschlossen wird, bindet er auch bei Mängeln an der Bestellung des Verwalters die Wohnungseigentümergemeinschaft.

5. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

6. Zahlungsweise/Verzug

a) Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an die Bertsch Abrechnungsservice GmbH geleistet werden.

b) Das Entgelt wird mit Rechnungslegung fällig. Die Zahlung ist ohne jeglichen Abzug an den Auftragnehmer zu leisten.

c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, erbrachte Teilleistungen abzurechnen.

d) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten per annum über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

e) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

7. Vertragsbeendigung/Rechtsnachfolge

a) Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung nach der Maßgabe des § 649 BGB sofort in Rechnung zu stellen.

b) Im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber bestehen, es sei denn, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt und der Auftraggeber eine Nachfolgeeintrittserklärung vorlegt.

c) Tritt anstelle des bisherigen Auftragnehmers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Auftraggebers. Der Wechsel des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber bekanntzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

8. Gewährleistung/Haftung

a) Eine Haftungsbeschränkung für wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), Lebens-, Gesundheits- oder Körperverletzungen sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit findet nicht statt. In den übrigen Fällen wird die Haftung der Parteien beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

b) Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel der Durchsetzbarkeit von Forderungen, die aus der Gestaltung von Verträgen des Auftraggebers mit Dritten herrühren (Mietvertrag, Gemeinschaftsordnungen usw.).

9. Sonstige Bestimmungen

a) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen der Schriftform sowie auch die Abbedingung der Schriftformabrede bedürfen der Schriftform.

b) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Regelungen werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten entsprechen.

B Vereinbarungen für die Abrechnungserstellung

1. Abrechnung
Der Auftragnehmer erstellt eine Gesamtabrechnung der Liegenschaft und für jeden Nutzer eine Einzelabrechnung. Die Abrechnung enthält neben der transparenten Darstellung der Kosten und deren Aufteilung eine Listung der zur Abrechnung verwandten Messstellen mit den zugehörigen Verbrauchswerten zum Ende des Abrechnungszeitraums bzw. Nutzerwechseldatum. Ist für einen Nutzerwechsel keine Zwischenablesung erfolgt oder nach den Regeln der Technik nicht verwendbar, wird der Jahresverbrauch der Geräte nach Kalendertagen oder der VDI-Gradtagtabelle auf die Teilzeiträume verteilt. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung.

2. Ablesung
Der Auftragnehmer übernimmt die Ablesung/Auslesung der Verbrauchsdaten. Den Ablesetermin kündigt der Auftragnehmer in geeigneter Weise mindestens 10 Tage im Voraus an. Ist in einzelnen Nutzeinheiten zum angegebenen Termin eine Ablesung nicht möglich, wird innerhalb von 14 Tagen – nach vorheriger schriftlicher Ankündigung – ein zweiter Ableseversuch unternommen. Ist dieser wiederum erfolglos, wird der Verbrauch der betreffenden Nutzeinheit gemäß § 9 b Heizkostenverordnung und den anerkannten Regeln geschätzt.
Gleiches gilt, wenn bei der Ablesung festgestellt wird, dass Erfassungsgeräte defekt sind und/oder keine plausiblen Verbrauchswerte anzeigen. Für die Ablesung und Überprüfung müssen die Erfassungsgeräte frei zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, wird dem Auftraggeber der zeitliche Mehraufwand zusätzlich berechnet.

3. Mitwirkung des Auftraggebers
a) Für den jährlichen Erfassungs- und Abrechnungsservice übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Formulare zur Übermittlung der für die Abrechnungserstellung erforderlichen Angaben. Die Formulare können vom Auftragnehmer, nach dessen Wahl, auch auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt werden.
b) Der Auftraggeber stellt die Flächen- bzw. Raumangaben für die Verteilung der Grundkosten zur Verfügung und teilt dem Auftragnehmer die zu verwendenden Abrechnungsmaßstäbe und Umlageschlüssel mit.
c) Tritt während eines Abrechnungszeitraums ein Nutzerwechsel ein, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer rechtzeitig anzeigen, wenn eine Zwischenablesung durch den Auftragnehmer durchgeführt werden soll.
d) Alle Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen könnten (z.B. Abrechnungsstichtag, Anzahl Wasseranschlüsse, Änderung der Wohnfläche, Änderung der Warmwassertemperatur oder Änderungen am Heizkörper (Reparatur, Austausch, Änderungen der Anzahl oder der Leistung)) sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung
Die Laufzeit des Vertrages über die Verbrauchsabrechnung wird zunächst über eine Laufzeit von 2 Jahren geschlossen.
Die Vertragslaufzeit verlängert sich, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, jeweils um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der Vertragslaufzeit. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

5. Preise/Preisanpassung
Für unsere Abrechnungsleistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise soweit nichts anderes vereinbart wurde. Unsere Preisliste wird zum Ende des II Quartals eines Kalenderjahres aktualisiert und dem Kunden auf Anforderung zugesandt. Wurde eine abweichende Preisvereinbarung getroffen, erfolgt die Erhöhung im Verhältnis der Veränderung der Listenpreise. Der Auftragnehmer ist insoweit an das billige Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden.

6. Zahlungsweise/Verzug
Werden die Unterlagen gemäß 3a nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig eingesandt, ist der Auftragnehmer berechtigt, 6 Monate nach dem Ende der vereinbarten Abrechnungsperiode, die gesamte Dienstleistungsgebühr in Rechnung zu stellen (Abschlussrechnung).

7. Gewährleistung/Haftung
a) Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel an Messgeräten des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers ist darüber hinaus ausgeschlossen bei fehlerhaft übermittelten Verbrauchsdaten und bei fehlerhafter Eigenablesung durch den Nutzer oder den Auftraggeber.
b) Es obliegt dem Auftraggeber, vor Weiterleitung der Einzelabrechnung zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen mit den vom Auftragnehmer zugrunde gelegten Daten übereinstimmen und an den Auftragnehmer bei Unstimmigkeiten die Unterlagen umgehend zurückzusenden. Mit Weiterleitung der Einzelabrechnungen erkennt der Auftraggeber die diesen zugrunde gelegten Daten über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an. Die Haftung des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen.
c) Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Zugang der Abrechnungen dem Auftragnehmer anzuzeigen.
d) Soweit Mängel an der Abrechnung von Dritten (Nutzern) geltend gemacht werden, obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu informieren. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, sind eventuelle Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
e) Werden Fehler an der Abrechnung festgestellt, hat der Auftragnehmer, soweit er den Fehler zu vertreten hat, ein Nachbesserungsrecht.

C Vereinbarungen für Miet- und Wartungsverträge

1. Gerätemontage
Die Kosten für die Gerätemontage sind im Mietpreis enthalten. Erschwerte Montagen werden gegen Nachweis gesondert in Rechnung gestellt.

2. Eichung, Beglaubigung,
Die Eichgebühren und Kosten der Konformitätsbewertung sind im Mietpreis enthalten. Der Auftragnehmer erfüllt die Anzeigepflichten nach § 32 MessEG.

3. Gerätenutzung
Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mietobjekte für die Dauer der Mietzeit im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen. Bei vertragswidriger Verwendung ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Auftraggeber hat für die pflegliche und schonende Behandlung der Mietobjekte Sorge zu tragen sowie alle gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dessen Nutzung zu beachten.

4. **Bewertung von Heizkostenverteilern**
Soweit für den Einsatz von Heizkostenverteilern eine Bewertung nach DIN 834 oder DIN 835 notwendig ist, wird diese vom Auftragnehmer vorgenommen.

5. Gerätewartung
Die Geräte werden während der Laufzeit des Miet- und / oder Wartungsvertrag durch den Auftragnehmer funktionsfähig gehalten. Etwaige Mängel werden kostenlos behoben. Ausgenommen hiervon sind folgende, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ausfallursachen:
Nachträgliche Veränderung der Einbaubedingungen; Mangelhafte Funktion von Absperrorganen; Unsachgemäße Eingriffe und Bedienung, insbesondere Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsvorschriften Falsche Betriebsbedingungen, Fremdkörper im Leitungsnetz wie Sand, Rost oder dergleichen sowie Verschmutzung durch Magnetit.

6.Vertragslaufzeit, Kündigung
a) Die Laufzeit der Verträge ist individuell vereinbart und entspricht dem in Anlage 1 eingetragenen Tarif.
b) Die Preise sind wegen der Refinanzierung der Fixkosten und der festen gerätetypischen Nutzungsdauer von dem gewählten Laufzeittarif abhängig. Hierüber ist der Auftraggeber vor Auswahl des Laufzeittarifes informiert worden.
c) Der Vertrag ist während der vereinbarten Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.
Soweit dem Auftraggeber ein gesetzliches Recht zu einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung zusteht, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der Restmiete, die bis zum vereinbarten Vertragsende entstanden wäre. Auf die Restmiete werden Beträge angerechnet, die der Auftragnehmer durch anderweitige Verwertung der Mietsachen erlangt.
d) Sollte der Vertrag einvernehmlich beendet werden, kann der Auftragnehmer sämtliche Mietzahlungen bis zum ursprünglich vereinbarten Mietende sofort fällig stellen.
e) Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber, die dieser mit einer ausdrücklichen Leistungsverweigerung verbunden hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen.
f) Der Auftraggeber hat bei Vertragsbeendigung die Geräte selbst zu demontieren und unverzüglich an den Sitz des Auftragnehmers zurückzuliefern.
g) Die Kosten für einen Ausbau der Geräte trägt der Auftraggeber.

7. Preise/Preisanpassung
a) Die Stückpreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
b) Die Mietpreise sind für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit unveränderlich.
c)Die Wartungspreise für Rauchmelder sind nicht fix sondern werden jährlich, in Abhängigkeit der allgem. Preisentwicklung, angepasst.
d) Kosten, die durch eine vergebliche Anreise eines Kundendienstmonteurs entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsweise/Verzug
a) Die Miete wird jährlich im Voraus fällig. Die Miete ist ohne jeglichen Abzug an den Auftragnehmer zu leisten.
b) Gerät der Auftraggeber mit der zur Fälligkeit stehenden Miete länger als zwei Monate in Verzug, so wird die gesamte Miete, die nach diesem Vertrag bis zum Ablauf der Mietzeit noch zu zahlen ist, in einer Summe sofort fällig.
c) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten per annum über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
d) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

9. Eigentum an den Gerten/Eigentumsvorbehalt
a) Die Messgeräte sind in das Gebäude des Auftraggebers nur zum vorübergehenden Gebrauch eingebaut. Sie bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
b) Hilfsteile für die Montage stehen bis zur Begleichung der 1. Jahresmiete im Eigentum des Auftragnehmers. Ein Eigentumsübergang findet auch nicht durch Verbindung mit dem Gebäude statt.

10. Gewährleistung/Haftung
a) Bei Mängeln der Messgeräte ist der Auftraggeber zur Minderung der vereinbarten Miete in dem Maße berechtigt, als ihm durch Funktionsfehler Nachteile entstehen. Soweit für die Liegenschaft eine Heizkostenabrechnung nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung möglich ist, gilt die Tauglichkeitsbeeinträchtigung als unerheblich im Sinne des § 536 Abs. 1 S.3 BGB.2.
b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über ihm bekannte oder angezeigte Funktionsmängel hinzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er sein Recht zur Mietminderung.

D Vereinbarungen zur Wartung von Rauchmeldern

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag, die in dem oben genannten Objekt installierten Rauchwarnmelder zu warten. Die installierten Rauchwarnmelder müssen die Anforderungen der DIN EN 14604 erfüllen.

Sollte aufgrund von technischen Gegebenheiten und Erfordernissen die tatsächlich installierte Art und Anzahl der Geräte während der Vertragslaufzeit von dem Verzeichnis abweichen und wird dadurch ein Mehr- oder Minderaufwand erforderlich, so erstreckt sich der Inhalt des Vertrages auf die tatsächlich benötigte Geräteart und Anzahl, wenn dies für eine ordnungsgemäße Gebäudeausstattung erforderlich und für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Der Vertrag wird in diesem Fall hinsichtlich der Geräteart und -anzahl geändert. Sofern für die ordnungsgemäße Ausstattung der Liegenschaft andere Geräte notwendig sind als vom Auftraggeber in Auftrag gegeben und diese von dem Auftraggeber nicht beschafft werden können, kann der Auftragnehmer jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten.

Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Räume, die bislang nach den Vorgaben der Landesbauordnung nicht ausgestattet werden mussten, aufgrund ihrer geänderten Nutzung der Ausstattungspflicht unterliegen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen.

2. Die Wartung wird auf der Grundlage der DIN 14676 durchgeführt.

a) Sie besteht bei nicht auf Funkbasis arbeitenden Rauchwarnmeldern aus einer jährlichen Sichtprüfung und aus einer jährlichen Alarmprüfung. Dabei werden folgende Parameter geprüft:, Kontrolle der Funktion des Warnsignals, Kontrolle der Raucheintrittsöffnungen, Überwachung des Umfeldes bis 0,5 m Entfernung auf freien Raucheintritt, Demontage.

Bei Funk-Rauchwarnmeldern erfolgt eine jährliche Funktionsprüfung ohne ein Betreten der Wohnung über die Funkschnittstelle. Die jährliche Sichtprüfung erbringt der Auftraggeber selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter, soweit hiermit nicht der Auftragnehmer ausdrücklich beauftragt wird. Die jährliche Sichtprüfung kann durch ein technisches Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ersetzt werden.

b) Der Auftraggeber bleibt im Übrigen verpflichtet, die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten insbesondere zum ordnungsgemäßen Betrieb der Rauchwarnmelder einzuhalten.

c) Die Prüfungen werden schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation enthält Angaben zur Art der durchgeführten Prüfung, deren Datum und deren Ergebnis. Der Auftraggeber erhält nach Durchführung der Wartung ein Exemplar der schriftlichen Wartungsdokumentation. Die Dokumentation wird vom Auftragnehmer für 3 Jahre archiviert.

d) Die Wartungsverpflichtung beschränkt sich auf das Gerät selbst.

e) Soweit die Rauchwarnmelder durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers installiert wurden, haftet der Auftragnehmer nicht für den korrekten Einbau. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung des korrekten Einbaus im Sinne der DIN EN 14676 verpflichtet. Soweit dem Auftragnehmer offensichtliche Einbaufehler bekannt werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

f) Der notwendige Wechsel von Batterien und Akkumulatoren erfolgt je nach Bedarf gemäß DIN 14676. Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

g) Soweit anlässlich der Wartung Mängel an den Geräten festgestellt werden, die nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Wartungsleistungen gemäß DIN 14676 behoben werden können, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung separat beauftragen. Der Auftraggeber hat die entsprechenden Leistungen gesondert zu vergüten.

h) Den Wartungstermin kündigt der Auftragnehmer in geeigneter Weise mindestens 10 Tage im Voraus an. Ist in einzelnen Nutzeinheiten zum angegebenen Termin eine Wartung nicht möglich, wird innerhalb von 14 Tagen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ein zweiter Wartungsversuch unternommen. Scheitert auch der zweite Wartungsversuch ist der Auftragnehmer nur nach entsprechendem Auftrag des Auftraggebers im Einzelfall gegen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu einem nochmaligen Wartungsversuch verpflichtet. In diesem Fall wird er den Auftraggeber auf die fehlgeschlagene Wartung hinweisen. Der Auftraggeber hat dann für den freien Zugang zu den Geräten Sorge zu tragen.

3. Vertragslaufzeit, Kündigung

a) Die Laufzeit des Wartungsvertrages wird auf 2 Jahre ab Vertragsunterzeichnung befristet.

b) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

c) Der Vertrag kann während der fest vereinbarten Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4. Preise/Preisanpassung

a) Die Stückpreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Die Wartungspreise sind für die Dauer der vereinbarten Erstvertragslaufzeit unveränderlich.

c) Für unsere Wartungsleistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise soweit nichts anderes vereinbart wurde. Unsere Preisliste wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres aktualisiert und dem Kunden auf Anforderung zugesandt. Wurde eine abweichende Preisvereinbarung getroffen, erfolgt die Erhöhung im Verhältnis der Veränderung der Listenpreise. Der Auftragnehmer ist insoweit an das billige Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden.

d) Kosten, die durch eine vergebliche Anreise des Wartungspersonals entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Gewährleistung/Haftung

a) Die Haftung aus diesem Vertrag wird durch den Schutzzweck der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen für den Einbau von Rauchwarnmeldern begrenzt. Rauchwarnmelder dienen danach nicht zur Verhinderung von Bränden oder Vermeidung von Sachschäden, sondern ausschließlich der Alarmierung zur Begrenzung von Personenschäden.

b) Scheitert die jährliche Wartung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer nicht für sich daraus ergebende Schäden.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf ihm bekannte oder angezeigte Funktionsmängel hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall ein Nachbesserungsrecht.

d) Soweit Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt der Haftungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

E. **Vertragsbedingungen zur Bereitstellung der unterjährigen Verbrauchsinformation**

1. Vertragsgegenstand

1.1 Erhebung der Verbrauchsdaten Voraussetzung für die Erstellung der unterjährigen Verbrauchsinformation (uVI) ist, dass die Verbrauchsdaten monatlich im Softwaresystem des Auftragnehmers (AN) automatisiert in der dafür vorgesehenen Form zur Verfügung stehen. Eine automatisierte Fernablesung durch den AN (insb. durch Gateways) erfüllt diese Voraussetzung, bedarf jedoch einer gesonderten Vereinbarung. Die Verbrauchsdaten werden plausibilisiert und können, soweit einzelne Daten fehlen oder nicht verwertbar sind, im Wege der Schätzung in Anlehnung an §9a HeizkostenV durch den AN ergänzt werden.

1.2 Art der Bereitstellung der uVI Die Bereitstellung der uVI erfolgt in der schriftlich vereinbarten Form. Grundsätzlich wird auf einen Zugangsnachweis im Interesse einer wirtschaftlichen Umsetzung der HeizkostenV verzichtet. Der AN protokolliert den Versand oder die Bereitstellung und übergibt entsprechende Protokolle auf Anfrage an den Auftraggeber. Je nach Zustellung müssen spezifische Voraussetzungen erfüllt sein, insbesondere im Portal die Registrierung des Nutzers oder die technische Freischaltung einer elektronischen Datentauschschnittstelle. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird eine vereinbarte anderweitige Zustellung angewandt. Dafür entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

1.3 Inhalt der unterjährigen Verbrauchsinformation Der Inhalt der Information basiert auf der Grundlage der automatisiert verfügbaren Verbrauchsdaten nach Punkt 1.1 und dient der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Verbrauchsinformation nach HeizkostenV. Die Inhalte sowie zugrundeliegende Berechnungsverfahren orientieren sich an anerkannten Regeln der Technik, soweit verfügbar. Darüber hinaus können anderweitige plausible Darstellungen und Verfahren im Ermessen des ANs verwendet werden, insbesondere nach VDI 2077 Blatt 3.2, nach HeizkV, mit Bewertungsfaktoren nach DIN EN 834, mit der Basisempfindlichkeit von Heizkostenverteilern oder mit statistisch ermittelten Parametern. Die Darstellung von zusätzlichen Inhalten obliegt dem AN. Inhaltliche Anpassungen können durch den AN vorgenommen werden, insbesondere zur Anpassung an die Regeln der Technik, ergangene Rechtsprechung und technologische Neuerungen.

1.4 Datenvorhaltung Der AN hält die Daten der uVI drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres ihrer Erhebung zur Verfügung. Verlangt der Auftraggeber die Herausgabe der Daten nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so löscht der AN die Daten.

1.5 Mitwirkung des Auftraggebers Mit Erteilung des Auftrages hat der Auftraggeber dem AN alle zur Erstellung und Bereitstellung der uVI erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über die Liegenschaft und die Namen der Nutzer, soweit erforderlich. Änderungen in der Liegenschaft, die für die uVI von Bedeutung sind, hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nutzerwechsel oder anderweitige Änderungen, welche die Zustellung der uVI betreffen, müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 3. des Monats, der auf den Nutzerwechsel oder die Änderung folgt, unter Nutzung der vom AN für diesen Zweck vorgesehenen Kommunikationskanäle (Portal oder Datentauschschnittstelle) mitgeteilt werden. Die Mitteilung des Nutzerwechsels hat Einfluss auf den Zugang des ehemaligen und des neuen Nutzers zu den unterjährigen Verbrauchsinformationen. **Eine unterbliebene, falsch oder nicht rechtzeitig durchgeführte Mitteilung des Nutzerwechsels kann zu Datenschutzverstoßen führen. Für diese haftet grundsätzlich der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, in keinem Fall jedoch der AN.**

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag beginnt grundsätzlich 14 Tage nach Auftragserteilung, im Einzelfall nach individueller Vereinbarung. Der Vertrag endet durch Kündigung. Eine Kündigung wird mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende wirksam. Die Kündigung kann erstmals für beide Vertragsparteien zum Ablauf von 24 Monaten (Mindestvertragsdauer) nach Vertragsbeginn erklärt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

3.1 Preise und Preisanpassung Die Preise ergeben sich aus der beigefügten Preisliste und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens aber 4 Monate nach Vertragsabschluss, hat der AN ein einseitiges Preisbestimmungsrecht. Er ist insoweit an das billige Ermessen gemäß §315 BGB gebunden. Preisänderungen sind dem Auftraggeber schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitzuteilen. Kündigt der Auftraggeber unter Bezugnahme auf die Preisänderung innerhalb der genannten Frist zum nächstmöglichen Termin, wird die Preisänderung nicht wirksam.

3.2 Es obliegt dem Auftraggeber, vor Weiterleitung von Zugangsdaten zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben mit den vom AN zugrunde gelegten Daten übereinstimmen und den AN bei Unstimmigkeiten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Mit Weiterleitung der Zugangsdaten erkennt der Auftraggeber die diesen zugrunde gelegten Daten hinsichtlich der Zuordnung von Nutzern zu Nutzeinheiten und evtl. eingetretene Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an. Die Haftung des ANs ist insoweit ausgeschlossen.

3.3 Soweit Mängel an der vereinbarten Leistung von Dritten (Nutzern) geltend gemacht werden, obliegt es dem Auftraggeber, den AN darüber unverzüglich zu informieren. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, sind eventuelle Regressansprüche des Auftraggebers gegen den AN ausgeschlossen.

3.4 Werden Fehler an der Verbrauchsdarstellung festgestellt, hat der AN, soweit er den Fehler zu vertreten hat, ein Nachbesserungsrecht.

4. Zusätzlich zu den vorliegenden Vertragsbedingungen gelten die AGB des AN.

F**. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**

Die folgende Vereinbarung gilt zusätzlich bei der Beauftragung der folgenden Leistungen:

- Ablesen/Auslesung von Verbrauchsdaten
- Abrechnungserstellung von Heiz- und Hausnebenkosten
- Wartung von Rauchwarnmelder
- Montage Erfassungs- und Messgeräten

1. Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer verarbeitet, erhebt oder nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers wie in dieser Vereinbarung beschrieben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass diese Anlage sowohl die Pflichten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ergeben, regeln soll. Ausschließlich der Auftraggeber legt die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest.

2. Dauer, Umfang, Art und Zweck des Auftrags

2.1. Das Ende dieses Auftrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Bestellung. Hierüber hinaus gilt diese Vereinbarung weiterhin für nach Ende der Laufzeit erforderliche Abwicklungstätigkeiten.

2.2. Widerspricht der Auftraggeber der Begründung eines Unterauftragsverhältnisses, steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen zum Monatsende zu. Dieses Sonderkündigungsrecht muss unverzüglich nach dem Zugang des Widerspruches ausgeübt werden. Es hat Vorrang gegenüber anderen Vereinbarungen über Laufzeiten und Kündigungsrechte.

2.3. Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung durch eine der Parteien wird hiervon nicht berührt.

2.4. Der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist einzelvertraglich geregelt. Soweit keine abweichenden Weisungen im Einzelfall erfolgen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Daten ausschließlich für die erforderlichen Arbeiten im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verwenden.

3. Datenkategorien und betroffene Personen

3.1. Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet oder nutzt die folgenden Datenarten/-kategorien:

- Name der Abnehmer
- Kontaktdaten der Abnehmer (Telefon, Fax, Mobil, E-Mail)
- Adresse der Abnehmer
- Verbrauchwerte der Abnehmer (insb. Wärme- und Wasserverbrauch)
- Anzahl der Personen im Haushalt der Abnehmer
- Anzahl der Heizkörper in der Wohnung der Abnehmer
- Anzahl der Wasseranschlüsse in der Wohnung der Abnehmer
- Name und Kontaktdaten des Gebäudeeigentümers oder der Hausverwaltung

3.2. Der Kreis der durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten Betroffenen umfasst: Die Abnehmer der Energie, Gebäudeeigentümer, Hausverwaltungen

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Wahrung aller datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen.

4.2. Alle Aufträge an den Auftragnehmer werden vom Auftraggeber schriftlich, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DS-GVO), erteilt. Eventuell notwendige Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes oder Verfahrensänderungen sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzustimmen und dieser Vereinbarung in schriftlicher Form, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DS-GVO), als Anhang beizufügen.

4.3. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer Weisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die diese nur weisungsgemäß verarbeiten, erheben oder nutzen dürfen.

4.4. Alle Weisungen sind schriftlich, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DS-GVO), zu erteilen.

4.5. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, die erteilten bzw. erhaltenen Weisungen zu dokumentieren.

4.6. Der Auftraggeber teilt seine Weisungsberechtigten vor Beginn des Auftrages dem Auftragnehmer mit. Ein Wechsel der Weisungsberechtigten ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weisungsempfänger beim Auftragnehmer ist die Geschäftsführung.

4.7. Der Auftraggeber ist jederzeit, insbesondere vor Aufnahme der Datenverarbeitungen durch den Auftragnehmer und anschließend regelmäßig, berechtigt, die durch diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Art. 28 Abs. 3 c) i. V. m. Art. 32 DS-GVO (in dieser Vereinbarung als Schutzmaßnahmen bezeichnet) zu kontrollieren und zu dokumentieren.

4.8. Die Schutzmaßnahmen werden in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung detailliert aufgeführt. Der Auftraggeber kann seine Kontrollmaßnahmen auch durch einen sachkundigen Dritten ausführen und von diesem dokumentieren lassen.

4.9. Sobald der Auftraggeber Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers festgestellt hat, unterrichtet er diesen. Der Auftragnehmer sorgt nach Weisung des Auftraggebers anschließend für Abhilfe.

5. Pflichten und Rechte des Auftragnehmers

5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten, zu erheben oder zu nutzen. Die ihm überlassenen Daten dürfen weder für eigene Zwecke genutzt werden noch davon ohne Weisung des Auftraggebers Kopien angefertigt werden.

5.2. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.d Art. 4 Nr. 26 DS-GVO ist nur zulässig, wenn sie explizit vom Auftraggeber angewiesen wird. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer Übermittlung in einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation i.S.d Art. 4 Nr. 26 DS-GVO verpflichtet ist. Im Falle einer solchen Pflicht ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Verarbeitung hierüber zu informieren, sofern die gesetzliche Bestimmung dies nicht aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.

5.3. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. In diesem Fall kann er die Ausführung dieser Weisung solange unterbrechen, bis der Auftraggeber diese geändert oder bestätigt hat.

5.4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber jederzeit das Recht ein, das Einhalten der datenschutzrechtlichen Vorschriften entweder selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Dies schließt auch eine Kontrolle vor Ort ein. Der Auftragnehmer wird bei solchen Kontrollen die notwendige Mithilfe leisten.

5.5. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls es zu Kontrollhandlungen und

Maßnahmen der Aufsichtsbehörde kommt, die sich auf eine Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

5.6. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle einer Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer auf erstes Anfordern zu unterstützen.

5.7. Alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung dürfen vorbehaltlich der Ziffer 5.2. nur in der Bundesrepublik Deutschland, einem EU Mitgliedsland oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet werden.

5.8. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und bei der vorherigen Konsultation nach Art. 36 DS-GVO. Die Pflicht gilt bereits ab der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

5.9. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, welche der Auftraggeber nach Art. 30 DS-GVO benötigt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber nach Art. 30 DS-GVO zum Führen des dort genannten Verzeichnisses verpflichtet ist.

5.10. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle Informationen unverzüglich zur Verfügung, welche der Auftraggeber zum Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Vorgaben des Art. 28 DS-GVO, benötigt (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DS-GVO). Diese Pflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der Informationen, die sich im Einflussbereich des Auftragnehmers befinden und über die der Auftraggeber nicht selber verfügen kann.

5.11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu strikter Vertraulichkeit Dritten gegenüber in Bezug auf die nach dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DS-GVO) und über die Pflicht zur Verarbeitung nur entsprechend der erteilten Weisungen belehrt worden sind (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer unternimmt Schritte, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur entsprechend der Weisung des Auftraggebers nach Maßgabe dieser Vereinbarung verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet (vgl. Art. 32 Abs. 4 DS-GVO).

6. Rechte der betroffenen Personen und Informationspflichten

6.1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Rechte der durch die Datenverarbeitung beim Auftragnehmer betroffenen Personen insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Widerspruch und Mitnahme der Daten („Datenportabilität“) durch den Auftraggeber erfüllt werden und ausschließlich der Auftraggeber über die Erfüllung dieser Ansprüche entscheidet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen betroffener Personen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbständig zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die genannten Rechte, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

6.2. Für die Informationspflichten gegenüber der durch die Tätigkeit nach dieser Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung betroffenen Person nach Artt. 13 und 14 DS-GVO ist der Auftraggeber alleinverantwortlich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dieser Tätigkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten.

6.3. Der Auftragnehmer sieht technische und organisatorische Maßnahmen vor, um den Auftraggeber bei der Einhaltung und Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (Artt. 12 -23 DS-GVO) zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e DS-GVO).

7. Sicherheit der Verarbeitung

7.1. Der Auftragnehmer trifft nach Art. 32 DS-GVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung werden vom Auftragnehmer ebenfalls beachtet.

7.2. Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung aller für ihn einschlägigen Vorschriften der DS-GVO, insb. die Maßnahmen gem. 28 Abs. 3 lit. c) i.V.m. Art. 32 DS-GVO, zu und gleichzeitig auch die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer wird die in Anhang 1 geregelten Schutzmaßnahmen ergreifen. Ihre Umsetzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung und wird ebenfalls vom Auftragnehmer zugesichert.

7.3. Der Auftragnehmer hat die ihm von den Auftraggebern überlassenen Daten besonders zu kennzeichnen und deren Ein- und Ausgang zu dokumentieren. Seine Mitarbeiter hat er zuvor datenschutzrechtlich geschult und mit den Eigenarten dieses Auftrages vertraut gemacht, sofern sie zur Verarbeitung der Daten des Auftraggebers eingesetzt werden. Außerdem werden nur Mitarbeiter zur Verarbeitung der Daten des Auftraggebers eingesetzt, die sich zuvor zur Vertraulichkeit i.S.d. Art. 28 Abs. 3 lit. b) DS-GVO verpflichtet haben.

7.4. Hat der Auftragnehmer den Verdacht, dass bei ihm gespeicherte personenbezogene Daten des Auftraggebers unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind oder es bei ihm zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gekommen ist, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber - sofern und soweit dies möglich ist die Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Pflichten aus den Artt. 33 und 34 DS-GVO benötigt. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ bedeutet nach Art. 4 Nr. 12 DS-GVO eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

7.5. Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz

personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

7.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch den Auftraggeber übergebene Datenträger nach Abschluss des Auftrags datenschutzgerecht zurückzugeben oder diese nach Ablauf des Vertrages datenschutzgerecht zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist dem entgegensteht. Die Entscheidung über die Löschung oder Rückgabe der Daten trifft der Auftraggeber. Die Löschung bzw. Vernichtung ist vom Auftragnehmer unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Sofern aus Sicht des Auftragnehmers eine Aufbewahrungspflicht entgegensteht, hat er dem Auftraggeber den Grund hierfür nachprüfbar darzulegen.

8. Subunternehmer

8.1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die generelle Einwilligung zur Durchführung dieses Auftrags Unterauftragsverhältnisse zu begründen. Werden andere als die benannten Unterauftragnehmer beauftragt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn der Vertragsbeziehung den neuen Unterauftragnehmer per Fax, Brief oder Einschreiben mitzuteilen. Das gilt ebenso für das Zulassen des Zugriffs durch andere als den Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat das Recht innerhalb von 4 Wochen ab Versand der Mitteilung der Beauftragung des neuen Unterauftragnehmers zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Einwilligung zur Beauftragung des neuen Unterauftragnehmers als erteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruches beim Auftragnehmer. Dieses Widerspruchsrecht hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Beauftragung des neuen Unterauftragnehmers.

8.2. Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer, deren Standort und die zu übertragenden Aufgaben zum Einholen der Zustimmung konkret zu benennen. Vorher hat er diese sorgfältig auf ihre Eignung zu prüfen und vertraglich sicherzustellen, dass sie gegenüber dem Auftraggeber ausnahmslos die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen haben wie er selbst. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den weisungsberechtigten und weisungsempfangsberechtigten Personen (Ziffer 4.6.) sowie für die genannten Dokumentationspflichten und die in 5.4. genannten Kontrollregelungen.

8.3. Für eine weitere Auslagerung durch Unterauftragnehmer gelten dieselben Regelungen wie für die Auslagerung durch den Auftragnehmer an Unterauftragnehmer.

8.4. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus die von ihm durchgeführten datenschutzrechtlichen Überprüfungen der Unterauftragnehmer zu dokumentieren. Daten darf er an diese erst dann weiterleiten, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass sie die in Art. 28 DS-GVO genannten Verpflichtungen erfüllen. Dies gilt auch im Falle einer weiteren Auslagerung durch Unterauftragnehmer. Eine Einwilligung des Auftraggebers in die Beauftragung von Unterauftragnehmer oder in die weitere Auslagerung durch Unterauftragnehmer befreit nicht von den Pflichten dieser Vereinbarung.

8.5. Zu den folgenden benannten Unternehmen mit den dort beschriebenen Leistungen an den dort bestimmten Standorten hat der Auftraggeber seine Zustimmung als Unterauftragnehmer erteilt, wobei die Zustimmung nicht von der Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung zur Beauftragung von Unterauftragnehmer befreit.

- Gerhard Hepp, Louis-Laiblin-Weg 20, 72793 Pfullingen, Montage/Ablesung
- EAD Eutermoser, Falkenstr. 12c, 83071 Stephanskirchen, IT Dienstleister
- C&S Computersysteme, Römerstr. 80, 72793 Pfullingen, IT Dienstleister
- Agentur Lorch, Liststr. 23, 72793 Pfullingen. IT Dienstleister

9. Nebenabreden

Eine E-Mail genügt nicht den Formerfordernissen nach dieser Vereinbarung.

10. Vorrangigkeit

Die Klauseln dieser Vereinbarung gehen denen des Vertrags vor.

11. Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung

11.1. Den Parteien ist bewusst, dass sich die datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die DS-GVO ändern und dass die DS-GVO seit dem 25.05.2018 anzuwenden ist, aber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht alle sich hieraus ergebenden Vorgaben und Verpflichtungen für die Zusammenarbeit der Parteien und insbesondere die Auftragsverarbeitung eindeutig und klar sind.

11.2. Die Parteien verpflichten sich alle erforderlichen Anpassungen – einschließlich der Anpassungen der vertraglichen Regelungen – vorzunehmen, welche erforderlich sind, um eine Datenverarbeitung im Auftrag datenschutzkonform nach der DS-GVO durchzuführen und um ein datenschutzkonformes Handeln des Auftraggebers sicherzustellen.

Anhang 1: Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

Maßnahmen hinsichtlich der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit:

- Manuelles Schließsystem
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- Zugriffssteuerung durch Benutzerrollen
- Authentifikation mit Benutzername / Passwort
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Einsatz von Firewalls
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen in Serverräumen
- Regelmäßige Erstellung von Backups
- Testen von Datenwiederherstellung
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)